

Bundeskanzleramt Österreich  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 1  
1014 Wien

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 9.4.2010  
Dr.WK/g. BKA-601.999/0001-V/1/2010

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in  
einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben  
werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bezieht sich auf den im Betreff genannten Entwurf und hält als Standesvertretung der gemeinsamen Interessen aller in Österreich tätigen Ärztinnen und Ärzte zum vorgeschlagenen Entwurf wie folgt fest:

**Die Intentionen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle:**

Der gegenständliche Entwurf bezweckt ua die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit inklusive Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservice sowie Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe sollen, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf Verwaltungsgerichte übergehen. Materienspezifischen Besonderheiten könnte durch die Möglichkeit der Einrichtung von Fachsenaten und der Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern sowie der Erlassung von Sonderverfahrensrecht Rechnung getragen werden.

Es wird ausgeführt, dass jede Behörde erste und letzte Instanz sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden soll.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sollen grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden. Dagegen kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, dem allerdings ein weitreichendes Ablehnungsrecht zukommen soll.

Zu dem wichtigen Punkt finanzielle Auswirkungen wird lediglich angeführt, dass zwar zusätzliche finanzielle Ausgaben für Bund und Länder durch die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entstehen würden, diesen allerdings Einsparungen durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen und die Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate sowie sonstiger weisungsfreier Sonderbehörden des Bundes und der Länder gegenüberstünden. Näheres lässt sich den Erläuternden Bemerkungen nicht entnehmen.

#### **Grundsätzliche Anmerkungen zu dem erwähnten Entwurf:**

Die Intentionen zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Schaffung von Verwaltungsgerichten erster Instanz für jedes Bundesland sowie von zwei Verwaltungsgerichten erster Instanz für den Bund können wir, sofern es sich um klassische Verwaltungsmaterien handelt, nachvollziehen.

Nicht jedoch nachvollziehen können wir dies für die geplante Auflösung der die Ärztekammern betreffenden Art. 133-Z4-Behörden, insbesondere der **Landesberufungskommissionen, der Bundesschiedskommission, unabhängige Heilmittelkommission und des Disziplinarsenates** der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit.

Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich um Spezialgebiete, die - wie unten näher ausgeführt wird - unserer Ansicht nach nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte fallen.

Dazu kommt, dass die Kosten für diese (ärztespezifischen) Behörden bisher nicht vom Bund oder den Ländern, sondern von den Selbstverwaltungskörpern getragen werden. Durch die Auflösung dieser Behörden würde es zu keiner Kostenreduktion, sondern zu einer erheblichen Kostenvermehrung für den Bund bzw. die Länder kommen.

#### **Zur diszipliniären Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten allgemein:**

Grundsätzlich ist auszuführen, dass es sich beim ärztlichen Beruf um einen freien Beruf handelt. In diesem Sinne erfolgt die Erbringung von ärztlichen Leistungen, denen grundsätzlich ein Behandlungsvertrag zu Grunde liegt, in eigener Person und Verantwortlichkeit und fachlicher Entscheidungsfreiheit.

Zu den wichtigsten Merkmalen des freien Berufs der Ärzte und Ärztinnen zählt die persönliche wie fachliche Berufsunabhängigkeit, die besondere Verantwortung für das Wohl der Patientinnen und Patienten und deren Gesundheit sowie das Vorhandensein eines spezifischen Vertrauensverhältnisses zur Patientin/zum Patienten und das entsprechende Berufsethos. In dem Zusammenhang verfügen Ärztinnen und Ärzte über ein eigenes Berufsrecht und sind zur Einhaltung von „Standesregeln“ (dh dem Berufsstand spezifischen Regeln, beispielsweise Verhaltenskodizes, Werbebeschränkungen etc.) verpflichtet. Das Standesrecht und insbesondere auch die Verhaltensregeln sind innerhalb des ärztlichen Standes ärztespezifisch, sie unterliegen einem zunehmenden Wandel. Es hat sich auch in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Probleme virulent werden, die auf dem disziplinarrechtlichen Sektor ihren Niederschlag finden. Die Disziplinargerichtsbarkeit ist keine klassische Verwaltungsmaterie und unterscheidet sich hinsichtlich Zielsetzung und Entscheidungsgegenstand von dieser.

Die Aufgabe der Ärztekammer als Interessenvertretung der Ärztinnen und Ärzte ist unter anderem auch die standesinterne disziplinäre Verfolgung von Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten und von Beeinträchtigungen des Ansehens der Ärzteschaft. Das Disziplinarrecht dient gerade nicht der Wahrnehmung des staatlichen Bestrafungsanspruches. Demgegenüber sind verwaltungsrechtliche Übertretungen (vgl. § 199 Ärztegesetz 1998) von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Ein Bundesverwaltungsgericht wäre keinesfalls in der Lage, auf aktuelle ärztespezifische Entwicklungen zu reagieren und damit standespolitisch relevante Maßnahmen zu ergreifen. Im Ergebnis würde dies zu einer unerwünschten Versteinerung des ärztlichen Disziplinarrechts führen.

Die Ausübung von Disziplinargewalt steht somit mit der Selbstverwaltung der „freien Berufe“ in untrennbarem Zusammenhang und obliegt der Österreichischen Ärztekammer (vgl. § 117b Abs. 1 Z 23 iVm §§ 136 ff Ärztegesetz 1998) im eigenen Wirkungsbereich. Auch der Oberste Gerichtshof verbindet etwa in seiner Entscheidung vom 18. Jänner 1989, GZ 1 Ob 2/89, die Disziplinargewalt mit dem „Recht auf Selbstverwaltung“.

Mit dem vorliegenden Entwurf und mit der Auflösung des Disziplinarsenates würde die eigenständige Disziplinargerichtsbarkeit aus der Hand genommen werden und in die staatliche Verwaltung überführt werden. Dies widerspricht eindeutig den Intentionen der B-VG Novelle I 2/2008 mit der die Selbstverwaltung und die Achtung ihrer Autonomie im Bundesverfassungsgesetz normiert worden ist. Unter Verfolgung der mit dem Entwurf angestrebten Ziele geht ein wesentlicher Aspekt der berufsständischen Selbstverwaltung - das berufskollegiale Element in der Disziplinargerichtsbarkeit - verloren. Dieses wäre im Bereich der neuen Verwaltungs-

gerichtsbarkeit nicht mehr gewährleistet. Denn nur die Entscheidung durch eine/n Einzelrichter/in entspricht dem allgemeinen Anliegen nach Kostenersparnis im Verfahrensablauf. Die Disziplinargerichtsbarkeit würde dann nur mehr in erster Instanz durch berufsspezifische Kollegialorgane ausüben werden; sowohl beim Verwaltungsgericht als auch beim VwGH wäre das aus Sicht der Ärztekammer ganz wichtige berufsspezifische Element (in dem in besonderem Ausmaß ein Aspekt der berufsständischen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt) beseitigt. Als Beispiel sei angeführt, dass für den Fall von Beweiswiederholungen die berufsständischen Mitglieder des Senates fehlen würden.

Nach dem Entwurf müsste man also zur Erhaltung des berufsspezifischen Elementes beim Verwaltungsgericht im Wege des entsprechenden Organisationsgesetzes die Einrichtung von Fachsenaten und die Mitwirkung von Laienrichterinnen und Laienrichtern vorsehen.

Solche Senate wären dann (in Anlehnung an die derzeitigen Organisationsstrukturen der Unabhängigen Verwaltungssenate; vgl zB § 67a Abs 1 AVG) wohl Dreiersenate, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Ärztinnen/Ärzten als fachkundige Laienrichter/innen oder gar (neben einer/einem zweiten Berufsrichter/in) nur einer Ärztin/einem Arzt als fachkundige/r Laienrichter/in. Schon dies wäre eine erhebliche Verschlechterung des berufsspezifischen Elementes gegenüber der geltenden Regelung des § 180 Abs 1 ÄrzteG.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die bisher im Anwendungsbereich des § 180 Abs 1 ÄrzteG geübte jahrzehntelange Besetzungspraxis insbesondere mit Rücksicht darauf, dass es sich beim Disziplinarsenat ja um ein Tribunal handelt, das gem § 168 Abs 1 ÄrzteG in „oberster Instanz“ entscheidet und daher als nationales „Höchstgericht“ im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechtes auch zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Vorabentscheidungsverfahren verpflichtet ist, immer Wert darauf gelegt hat, absolut hochqualifizierte Persönlichkeiten aus dem Richterstand für die Funktion der/des Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu gewinnen. Dadurch konnte auch in personeller Hinsicht immer dafür Vorsorge getroffen werden, dass für die Rechtsprechung in zweiter und letzter Instanz in Disziplinarsachen jeweils höchste juristische Kompetenz zur Verfügung steht. Dies ist auch deshalb von entscheidender Bedeutung, weil im Rahmen der Disziplinargerichtsbarkeit weitreichende Entscheidungen getroffen werden, bis hin zu einem Berufsverbot für Ärztinnen/Ärzte.

### **Zur Disziplinargerichtsbarkeit für Ärztinnen und Ärzte im Detail:**

Aufgabe des Disziplinarsenates ist die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarrates in oberster Instanz (§ 168 (1) ÄrzteG1998).

Durch die bestehenden Organisationsstrukturen der Disziplinarbehörden nach dem ÄrzteG ist betreffend die Besetzung der Spruchkörper in optimaler Weise das berufsspezifische Element sichergestellt.

Die Verwirklichung des Entwurfes brächte demgegenüber eine entscheidende Verschlechterung. Dies ist wie folgt zu begründen:

- Der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit wird nach Abschnitt AZ 24 der Anlage zum Entwurf mit Wirkung vom 1.1.2013 aufgelöst. Die dort mit Ablauf des 31.12.2012 anhängigen Verfahren gehen auf die (neuen) Verwaltungsgerichte über (Art 151 Abs 4 Z 7).
- Ab dem genannten Stichtag sind zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 bzw. 2 die Verwaltungsgerichte der Länder/des Bundes zuständig (und damit auch über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer).

Gemäß Artikel 130 Abs. 5 sind von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen: Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, des Asylgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes gehören.

Angemerkt werden muss, dass es uns keineswegs als gesichert erscheint, dass mit der gegenständlichen Änderung des B-VG der Verwaltungsgerichtshof des Bundes als zweite Instanz fungieren soll, vielmehr erachten wir es auch als möglich, dass diese Kompetenz auf die neu zu schaffenden Landesverwaltungsgerichtshöfe übertragen wird und damit eine einheitliche Judikatur in diesen Fragen erschwert, wenn nicht überhaupt verhindert wird.

- Die Verwaltungsgerichte werden gem Art 134 Abs 2 jeweils von den Landesregierungen besetzt, und zwar auf Basis von (allerdings nicht bindenden) Vorschlägen der jeweiligen Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte. Ernennungserfordernis für Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte ist einerseits das abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften (bzw. der Rechts- und Staatswissenschaften) und andererseits eine fünfjährige juristische Berufserfahrung.
- Die Verwaltungsgerichte erkennen gem Art 135 Abs 1 grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter und nur insoweit dies im Organisationsgesetz bzw. in einem Materiengesetz vorgesehen ist, durch Senate. Dabei kann die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern vorgesehen werden. Diese fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter werden nach den Erläuterungen zum Entwurf aber nicht zu Mitgliedern der Verwaltungsgerichte! Nur im Wege der genannten fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter wäre in Zukunft dafür gesorgt, dass das berufskollegiale Element in der Disziplinargerichtsbarkeit weiter vertreten ist. Dabei müsste allerdings dafür vorgesorgt werden, die Senatsbesetzung jeweils so zu regeln, dass die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter die Mehrheit haben. Alles andere wäre ein Rückschritt gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage.

- Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist nach Art 136 Abs 2 durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich zu regeln. Damit würde das Ärztegesetz betreffend die dort derzeit enthaltenen Regelungen über das Disziplinarverfahren seine Bedeutung verlieren.
- Der Rechtszug gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte geht entweder gem Art 144 an den Verfassungsgerichtshof (keine Änderung gegenüber der derzeit bestehenden Rechtslage) oder (wenn keine in die Verfassungssphäre reichende Rechtsverletzung geltend gemacht wird) nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 Abs 1 Z 1). Neu ist in diesem Zusammenhang jedenfalls für die Sparte des Disziplinarrechtes, dass der Verfassungsgerichtshof in Zukunft auch Beschwerden, die dieses Gebiet betreffen, gem Art 144 Abs 2 und 3 nach Ablehnung ihrer Behandlung über Antrag des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten haben wird.
- Beim Verwaltungsgerichtshof besteht keine Laiengerichtbarkeit. Dort ist also das berufs-kollegiale Element überhaupt nicht vertreten. Der vom Entwurf (für jene Fälle, in denen keine verfassungsrechtlichen Fragen zu klären sind) vorgesehene Rechtszug (erste Instanz: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, zweite Instanz: Verwaltungsgericht, dritte Instanz: Verwaltungsgerichtshof) stellt gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage jedenfalls insoweit einen Rückschritt dar, als damit eine erhebliche Verfahrensverlängerung in Kauf genommen wird. Dazu kommt, dass der Verwaltungsgerichtshof bekanntlich seit Jahrzehnten stark überlastet ist und dass dort grundsätzlich mit einer mehrjährigen Verfahrensdauer zu rechnen ist.
- Der Verwaltungsgerichtshof kann allerdings nach Art 133 Abs 4 des Entwurfes die Behandlung einer Beschwerde aus den dort näher genannten Gründen ablehnen. Dies ist ein Instrument zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes, damit wird aber jedenfalls ein wesentliches Rechtsschutzdefizit in Kauf genommen.

Erklärtes Ziel der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die „Verbesserung des Rechtsschutzes“ einerseits und die „Entlastung des VwGH“ andererseits.

Durch den Entwurf wird ein bisher nicht vorhandener (vgl Art 133 Z 4 B-VG in geltender Fassung iVm §§ 168 Abs 1, 180 und 181 ÄrzteG) Rechtszug zum VwGH eröffnet, weil ja Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach dem Entwurf ganz allgemein gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG mit Beschwerde an den VwGH bekämpfbar sein sollen. Der VwGH wäre auf diesem Weg mit einer für ihn vollkommen neuen Materie belastet, was angesichts der gegebenen Belastungssituation des VwGH unbedingt zu vermeiden ist!

Ein weiteres Ziel des Entwurfes ist eine „Straffung und Verkürzung der Verfahren“. Dazu ist die vorgeschlagene Regelung geradezu kontraproduktiv: Gegenüber der derzeit gegebenen Situation eines zweigliedrigen Verfahrenszuges (erste Instanz Disziplinarkommission, zweite Instanz Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer) mit der (in der Praxis eher nur

selten in Anspruch genommenen) Möglichkeit einer Anrufung des VfGH (nach Art 144 B-VG in geltender Fassung), wird nach dem Entwurf im Ergebnis ein dreigliedriger Rechtszug eingerichtet: erste Instanz Disziplinarkommission, zweite Instanz Verwaltungsgericht (des Bundes, allenfalls der Länder), dritte Instanz VwGH. Daneben bleibt die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes an den VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG in der Fassung des Entwurfes bestehen.

Von einer „Straffung und Verkürzung“ ist in diesem Zusammenhang nichts zu sehen. Die Verwirklichung des Entwurfes wird jedenfalls im Normalfall zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer insgesamt führen, was jedenfalls unerwünscht ist.

Demgegenüber hat sich die Durchführung der Disziplinargerichtsbarkeit außerhalb des verwaltungsrechtlichen Instanzenzuges bewährt und trägt sowohl den Spezifika des Disziplinarrechts als auch jenen der jeweiligen Berufsgruppe Rechnung, weshalb wir uns strikt gegen die Abschaffung des Disziplinarsenates aussprechen.

Denkbar wäre jedenfalls eine Ausnahmeregelung für die Disziplinargerichtsbarkeit der Ärztekammer, beispielsweise eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bzw. des VwGH. Unberührt bleiben soll selbstverständlich die Unabhängigkeit der Berufungsinstanz in Disziplinarsachen sowie die Möglichkeit einer Beschwerde an den VfGH.

#### **Landesberufungskommissionen, Bundesschiedskommission, Heilmittelkommission:**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, im Zuge der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Landesberufungskommissionen (§ 345 ASVG) sowie die Bundesschiedskommission (§ 346 ASVG) aufzulösen und ihre Kompetenzen den Verwaltungsgerichten zu übertragen.

Aufgabe der genannten Kommissionen ist die letztinstanzliche Entscheidung in Streitigkeiten aus Einzelverträgen zwischen Ärztinnen/Arzt und Krankenversicherung (Landesberufungskommissionen) bzw. in Streitigkeiten aus dem Gesamtvertrag sowie über die Wirksamkeit von Kündigungen eines Einzelvertrages (Bundesschiedskommission).

Der Gesamtvertrag, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Landesärztekammern bzw. der Österreichischen Ärztekammer, stellt keine Handlungsform der Verwaltung dar, und zwar weder eine solche der Hoheits-, noch der Privatwirtschaftsverwaltung. Vielmehr ist er eine privatrechtliche Willensübereinkunft zwischen den Vertragsparteien.

Eine Zuordnung zur Hoheitsverwaltung scheidet schon deshalb aus, weil der Gesamtvertrag weder die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Normunterworfenen in Gestalt eines (verfassungsrechtlich umstrittenen) sogenannten Verwaltungsvertrages noch eine heteronome Determinierung des Verhältnisses der Vertragsparteien vor Augen hat. Vielmehr hat er eine – rein privatrechtliche (vgl dazu den eindeutigen Wortlaut in § 338 Abs 1 ASVG) – Willensübereinkunft zwischen zwei Interessensvertretern zum Ziel.

Ebensowenig kann der zwischen Ärztin/Arzt und Krankenversicherung abgeschlossene Einzelvertrag als verwaltungsrechtliche Handlungsform angesehen werden.

Daher erscheint auch die Entscheidung über Streitigkeiten aus diesen Verträgen durch Verwaltungsgerichte als inadäquat. Schon bisher war etwa die Bundesschiedskommission bewusst nicht beim VwGH, sondern beim OGH angesiedelt.

Durch die Beteiligung von Vertreterinnen/Vertretern der Ärzteschaft und der Sozialversicherungsträger als fachkundige Laienrichterinnen/Laienrichter in der genannten Kommission wurden Elemente der Selbstverwaltung sowie der Vertragspartnerschaft in diesen Kommissionen gewährleistet. Bei einer Übertragung der Kompetenzen an Verwaltungsgerichte gingen diese Charakteristika umgehend verloren.

Hinzu kommt, dass die Entscheidung in Angelegenheiten des Vertragspartnerrechts ein hohes Maß an juristischem Sonderwissen und in der Regel medizinischem Fachwissen erfordert. Diese reibungslose Durchführung der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben war und ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass in den genannten Angelegenheiten vor allem Berufsangehörige und sachverständige Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Körperschaften vertreten waren.

Die bestehenden Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag haben in der Vergangenheit eindrucksvoll bewiesen, dass sie effizient und kostengünstig Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und Ärztinnen/Ärzten regeln können. Insgesamt würde eine Übertragung der Aufgaben der LBK und der BSK an Verwaltungsgerichte daher uU zu einem Qualitätsverlust in der Rechtsprechung führen, jedenfalls aber die verfassungsrechtlich bedenkliche Konsequenz einer Befassung von Verwaltungsbehörden mit klassischen Privatrechtsmaterien und ein Defizit an Rechtsstaatlichkeit bedeuten.

Entsprechendes gilt für die unabhängige Heilmittelkommission.

Abschließend ist somit zu bemerken, dass der vorliegende Entwurf sein Ziel, nämlich die Straffung und Kürzung der Verfahren, nicht erreicht. Soweit in den Erläuternden Bemerkungen

zur geplanten Novelle davon die Rede ist, dass mit der Reform Kosten eingespart werden könnten, muss festgehalten werden, dass dies jedenfalls für den oben angesprochenen Bereich der die Ärztekammer betreffenden Behörden keineswegs der Fall sein kann.

Die Verfahren vor dem Disziplinarsenat und dem durch das ASVG eingerichteten Schiedskommissionen werden durch die Ärztekammern und letztere auch durch die Sozialversicherungsträger finanziert, während die Kosten für Verfahren nach den geplanten Strukturen ausschließlich dem Steuerzahler angelastet werden würden.

Wir ersuchen dringend um Berücksichtigung unserer Ausführungen und um einen Gesprächstermin, damit wir unsere Anmerkungen auch mündlich vorbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



MR Dr. Walter Dornes  
Präsident

